

# Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 48.

Dinstag den 21. April

1840.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 564.

(2)

Nr. 7736.

### Circulars

des k. k. illyrischen Guberniums. —  
Womit die mit hoher Hofkanzlei-Verordnung  
v. 16. März 1840, Z. 7707, herabgelangte Norm  
für die Aufnahme von unentgeltlichen Kanzlei-  
Accessisten bei den Justiz-Behörden, bekannt  
gemacht wird. — Mit hoher Hofkanzlei-Ver-  
ordnung vom 16. März 1840, Z. 7707, ist  
nachstehende Norm für die Aufnahme von un-  
entgeltlichen Kanzlei-Accessisten bei den Justiz-  
Behörden zur Bekanntmachung herabgelangt.  
— Seine k. k. Majestät haben, um für die-  
jenigen, welche eine besoldete Anstellung in  
Kanzleien und Registraturen landesfürstlicher  
reiner Justiz-Behörden zu erlangen wünschen,  
die Gelegenheit offen zu halten, sich für diese  
Dienstkathegorien auszubilden, und ihre Brauch-  
barkeit zu bewähren, durch alle höchste Ent-  
schließung vom 30. November 1839 die Auf-  
nahme und Beibehaltung unentgeltlicher Kanzlei-  
Accessisten bei den landesfürstlichen Justiz-  
Behörden noch ferner unter nachstehenden Be-  
dingungen zu gestatten geruhet: 1) Die Be-  
werber um diese Stellen müssen das 18te Le-  
bensjahr vollendet, und das 40ste Lebensjahr  
noch nicht überschritten haben. — 2) Ihre  
Sitten und Lebenswandel müssen in jeder Be-  
ziehung tadellos seyn. — 3) Sie müssen die  
vier Grammatical-Classen oder die Realschule  
mit gutem Erfolge vollendet haben; daher die  
Schüler, von welchen immer für einem Zweige  
der Technik in dem polytechnischen Institute zur  
Aufnahme in die Kanzlei-Praxis geeignet sind,  
sobald sie nachweisen, die Realschule mit gutem  
Erfolge zurückgelegt zu haben. Die Realschule  
zu Triest ist auch ohne den höhern nautischen,  
commerziellen und architectonischen Cours, jener  
zu Wien gleich zu halten. — Die Zöglinge der  
Ingenieurs- und Neustädter Militär-Akademie  
müssen sich über die Vollendung des dritten  
Curses in jeder Akademie ausweisen, um zur

Aufnahme in die Kanzlei-Praxis fähig zu seyn.  
In Galicien können jedoch nur diejenigen,  
welche die vier Grammatical-Classen mit gutem  
Erfolge zurückgelegt haben, zu Accessisten  
aufgenommen werden. — 4) Die Bewerber  
haben zu beweisen, daß des Bittstellers Unter-  
halt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienst-  
stelle durch sein eigenes Einkommen, oder durch  
eine in einer rechtsverbindlichen Form von einer  
dritten Person ausgestellte Unterhalts-Erklä-  
rung zureichend gesichert ist. Wenn der Unter-  
halt von einer dritten Person zugesichert wird,  
muß dargethan werden, daß diese Person un-  
beschadet der Pflichten gegen die eigenen Fami-  
lienglieder, diesem ihrem Versprechen vermöge  
ihrer Vermögenskräfte nachkommen kann, und  
müssen zugleich die Mittel näher bezeichnet wer-  
den, aus welchen der Unterhalt geleistet wer-  
den soll. — 5) Unter Vorlegung des Ausweises  
über alle vorerwähnten Erfordernisse hat der  
Bewerber bei der Behörde, wo er eine Acces-  
sisten-Stelle zu erlangen wünscht, die Zulassung  
zur vorläufigen provisorischen Dienstleistung in  
der Dauer von sechs Monaten anzufuchen. —  
6) Wenn die Behörde die vorgelegten Ausweise  
genügend findet, und die Zahl der vorhandenen  
Accessisten nicht schon die Hälfte der Zahl der  
systematisch besoldeten Kanzlisten, oder bei  
ungleicher Zahl die größere Hälfte derselben er-  
reicht hat, hat dieselbe den Bittsteller einer Prü-  
fung im Schreiben des mündlich Vorzesagten,  
und im Abschreiben schriftl. der Aufsätze, und  
zwar nebst der Geschäftsprose in jener, deren  
Kenntniß sonst im Allgemeinen bei der Behörde  
erforderlich ist, zu unterziehen, und mit gebö-  
riger Berücksichtigung des Resultates dieser Prü-  
fung, in Hinsicht auf die Beschaffenheit der  
Handschrift und die Regelmäßigkeit der Schreib-  
art, das Gesuch mit dem Präsumptor dem  
Appellationsgerichte, welches über die probes-  
weise Aufnahme eines Individuums zum Ac-  
cessisten zu entscheiden hat, gutachtlich vorzule-  
gen; und wenn diese Entscheidung dahin erfolgt,

daß der Bittsteller zur probeweisen Verwendung zugelassen werde, ist der Bittsteller gegen an Eidesstatt abzugebende Angelobung der Verschwiegenheit, zur probeweisen Dienstleistung zuzulassen, und in dieser, in so ferne es ohne Gefährde der guten Geschäftsbesorgung geschehen kann, so vielseitig zu beschäftigen, daß man hierdurch zu einer richtigen und erspöcklichen Würdigung seiner Brauchbarkeit gelange. —

7) Nach Verlauf der sechsmonatlichen Probezeit, welche von den Unterbehörden eigenmächtig nicht verlängert werden darf, sind unverweilt von den Behörden erster Instanz im Wege des vorgesetzten Appellationsgerichtes, und von diesem wegen seiner eigenen Accessisten, unmittelbar die Anträge auf Zurückweisung des Bewerber's, oder um dessen definitive Ernennung zum unentgeltlichen Accessisten, der obersten Justizstelle vorzulegen, welche hierüber zu entscheiden hat. — 8) Die Accessisten unter sich haben keinen Rang, und es wird über ihre Beförderung nur Verdienst und Fähigkeit entscheiden. — 9) In jedem Jahre haben die Justizbehörden erster und zweiter Instanz, bei Vorlegung ihrer Geschäftsausweise in einem besonderen Ausweise die Dienstleistung ihrer Accessisten in Hinsicht auf Kenntniß, Fähigkeit und Verwendung, dann wie sich ihre Moralität und Lebenswandel darstellt, genau und mit Beifügung des Gutachtens anzugeben, ob sie die bei ihrer Aufnahme erregte Hoffnung, brauchbare Kanzleibeamte zu werden, bestätigen, damit, wenn diese Hoffnung wegen Nachlässigkeit oder wahrgenommenen Mangels der nöthigen Fähigkeit, oder wegen schlechter Aufführung verfehlet, ihre Entlassung verfügt werden, welche unter diesen Umständen bevorstehende Verfügung ihnen bei ihrer Aufnahme und vor ihrer Beeidigung ausdrücklich in Erinnerung zu bringen ist. — 10) In Beziehung auf die pensionirten Offiziere wird in Rücksicht der ihnen zum Behufe der Ausbildung für den Civildienst durch besondere Anordnungen gestatteten Verwendung in den Kanzleien der Gerichtsbehörden durch die gegenwärtige Vorschrift nichts geändert. — Laibach am 2. April 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Subernalrath.

### Amthliche Verlautbarungen.

3. 527. (3) Nr. 1104.

R u n d m a c h u n g

über das Maß der Beförderungszeit für die couriermäßig und mit gewöhnlicher Extrapost

Reisenden auf der Poststraße zwischen Wien und Triest. — Mit Beziehung auf die Postordnung für Reisende vom 1. December 1838, und zwar insbesondere auf die §§. 28 und 46 derselben, dann in Anbetracht der über das Gebührenausmaß, die couriermäßige Beförderung und die Reise mit dem Stundenpasse bereits allgem. in kund gemachten Bestimmungen, wird hiermit das mit Rücksicht auf die Local-Verhältnisse festgesetzte Ausmaß der Beförderungszeit auf der Poststraße von Wien nach Triest, sowohl für die gewöhnliche, als auch für die couriermäßige Beförderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Diese Beförderungszeit ist in dem nachstehenden Ausweise dargestellt, und es sind die Poststationen verpflichtet, dieselbe einzuhalten, wofern nicht Elementarzufälle, schlechte Wegebeschaffenheit oder sonstige Hindernisse eine Ueberschreitung vollkommen rechtfertigen. — Reisende, welche die couriermäßige Beförderung wünschen, haben dieß vor dem Abfahren anzudeuten, und die höheren Gebühren zu entrichten. — Zur Einleitung der Reise mit dem Stundenpasse nach den §§. 53 bis einschließig 57 der Postordnung für Reisende, sind auf der Poststraße zwischen Wien und Triest nebst dem Hofpostamte zu Wien (Eilpost-Expedition am Dominicinerplatz) und den Oberpostämtern zu Grätz, Laibach und Triest, einzuweisen bis auf weitere Bestimmung noch die Postinspectorate zu W. Neustadt und Marburg, und das Absazpostamt zu Bruck ermächtigt. — Der Reisende, der diese Einleitung begehrt, hat schriftlich, mit vollständiger Namensfertigung und Bezeichnung der Wohnung, von welcher derselbe abfahren will, anzugeben: a) die Gattung des Wagens; b) die Zahl der Personen; c) das mitzunehmende Gepäck; d) Tag und Stunde der Abreise, dann e) jene Orte, an welchen ein Aufenthalt beabsichtigt wird, mit Bestimmung der Dauer desselben, und endlich f) ob die Beförderung nach dem für gewöhnliche Extraposten oder für Courterritte festgesetzten Ausmaße geschehen soll. — Diese Bestimmungen werden auf der genannten Poststraße am 1. Mai 1840 ins Leben treten, von welchem Zeitpunkt an somit die Einleitung getroffen wird, daß Reisende, welche die Beförderung mit Stundenpaß unter Vorausbezahlung der entfallenden Gebühren begehren, während der ganzen Reise auf der bezeichneten Poststraße von der Unbequemlichkeit enthoben werden, die Ararial-, Mauth- und Postgebühren bei jeder einzelnen Mauth- und Poststation, und die Bergvorspanngebühren bei denjenigen Stationen, welche nach den bestehenden Normen bei Extrapostfahrten eine Bergvorspann beizugeben berechtigt sind, entrichten zu müssen.

A u s s a g e

über das Maß der Beförderungszeit für die mit Extrapost Reisenden auf der Poststraße zwischen Wien und Triest.

Stationen		Posten	Zeitausmaß			
von	nach		für gewöhnliche Extraposten		für die couriersmäßige Beförderung	
Wien	Triest		Stunden	Minuten	Stunden	Minuten
Wien	Neudorf	1 1/2	1	30	1	10
Neudorf	Günselsdorf	1 1/8	1	40	1	20
Günselsdorf	Wiener-Neustadt	1	1	20	1	5
Wiener-Neustadt	Neunkirchen	1	1	45	1	25
Neunkirchen	Schottwien	1 1/2	2	5	1	40
Schottwien	Märzzuschlag	1 1/2	2	30	2	10
Märzzuschlag	Krieglach	1	1	15	—	55
Krieglach	Mürzhofen	1	1	35	1	15
Mürzhofen	Bruck	1	1	35	1	15
Bruck	Kettelstein	1 1/4	1	50	1	25
Kettelstein	Peggau	1	1	50	1	30
Peggau	Gräß	1 1/2	2	5	1	45
Gräß	Kalsdorf	1	1	20	1	5
Kalsdorf	Lebring	1	1	35	1	15
Lebring	Straß	1	1	40	1	20
Straß	Marburg	1 1/2	2	25	2	—
Marburg	W. Feistritz	1 1/2	2	35	2	5
W. Feistritz	Gonovitz	1	1	45	1	25
Gonovitz	Eilli	1 1/2	2	40	2	10
Eilli	St. Peter	1	1	5	—	50
St. Peter	Franz	1	1	25	1	10
Franz	St. Oswald	1	1	25	1	5
St. Oswald	Podpetsch	1	1	30	1	5
Podpetsch	Laibach	1 1/2	2	30	2	—
Laibach	Oberlaibach	1 1/2	2	—	1	35
Oberlaibach	Loitsch	1	1	30	1	10
Loitsch	Planina	1	1	30	1	10
Planina	Adelsberg	1	1	20	1	5
Adelsberg	Práwald	1	1	30	1	10
Práwald	Sessana	1 1/2	2	25	1	55
Sessana	Triest	1 1/4	1	35	1	15

Stationen		Posten	Zeitausmaß			
von	nach		für gewöhnliche Extraposten		für die couriers- mäßige Beför- derung	
			Stunden	Minuten	Stunden	Minuten
Triest	Wien					
Triest	Sessana	1 1/4	2	30	2	—
Sessana	Práwald	1 1/2	2	25	1	55
Práwald	Adelsberg	1	1	30	1	10
Adelsberg	Planina	1	1	15	—	55
Planina	Loitsch	1	1	30	1	10
Loitsch	Oberlaibach	1	1	10	—	50
Oberlaibach	Laibach	1 1/2	2	—	1	35
Laibach	Podpetsch	1 1/2	2	25	1	55
Podpetsch	St. Oswald	1	1	35	1	15
St. Oswald	Franz	1	1	25	1	5
Franz	St. Peter	1	1	25	1	10
St. Peter	Eilli	1	1	5	—	50
Eilli	Gonoviz	1 1/2	2	40	2	10
Gonoviz	W. Feistritz	1	1	45	1	25
W. Feistritz	Marburg	1 1/2	2	35	2	5
Marburg	Stras	1 1/2	2	25	2	—
Stras	Lebring	1	1	40	1	20
Lebring	Kalsdorf	1	1	35	1	15
Kalsdorf	Gráz	1	1	20	1	5
Gráz	Peggau	1 1/2	2	5	1	45
Peggau	Kettelstein	1	1	50	1	30
Kettelstein	Bruck	1 1/4	1	50	1	25
Bruck	Mürzhofen	1	1	35	1	15
Mürzhofen	Krieglach	1	1	35	1	15
Krieglach	Märzjuschlag	1	1	10	1	—
Märzjuschlag	Schottwien	1 1/2	2	20	2	—
Schottwien	Neunkirchen	1 1/2	1	55	1	30
Neunkirchen	Wiener Neustadt	1	1	40	1	20
Wiener Neustadt	Günselsdorf	1	1	20	1	5
Günselsdorf	Neudorf	1 1/8	1	40	1	20
Neudorf	Wien	1	1	30	1	10

K. K. illyrische Ober-Postverwaltung Laibach am 12. April 1840.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 524. (3)

Nr. 670.

**E d i c t.**

Alle jene, welche zu dem Nachlasse des im Jahre 1832 verstorbenen Mathias Nagolitsch aus Pöschdorf, gegründete Ansprüche zu haben vermeinen,

oder zu selben etwas schulden, haben zu der auf den 19. Mai 1840 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Verlassberichtigungs-Tagung mit dem Anhange des S. 814 b. C. B. zu erscheinen.

Bezirksgericht Rupertschaf zu Neustadt am 22. Februar 1840.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 563. (2)

Nr. 6517.

**Circular: Verordnung**  
des kais. königl. illirischen Guberniums. — Nähere Bestimmung der gesetzlichen Anordnungen über das Vorrecht der Grundsteuer vor andern bei einm. Grundbesitzer auflastenden Forderungen. — Zur nähern Bestimmung der Anordnungen der über das Vorrecht der Grundsteuer bestehenden Gesetze, und insbesondere des §. 16 der allgemeinen Concursordnung, und des §. 122 der galizischen Gerichtsordnung, dann der Hofdecrete vom 15. April 1825, Nr. 2039, vom 16. September 1825, Nr. 2132, und vom 1. September 1826, Nr. 2219, in der Justiz-Gesetzsammlung, wird in Folge der mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 14. Februar 1840, Zahl 4645, bekannt gegebenen allrhd. Entschliessung vom 13. November 1839, Folgendes erklärt: — §. 1. Von nun an sollen die Steuerrückstände, welche von unbeweglichen Gütern länger als drei Jahre aushaften, eines nur den Hypothekarforderungen nachstehenden Pfandrechtes genießen, somit gleich den dreijährigen, jedoch ohne Nachtheil für die Hypothekargläubiger, ohne Rücksicht auf eingetretene Besitzveränderungen oder auf ein haften des Fideicommiss- oder Lehenband, zur Eintreibung geeignet seyn. — §. 2. Die strenge Pflicht der administrativen Behörden, dem Anwachsen solcher Steuerrückstände entgegen zu wirken, so wie die Verantwortlichkeit der mit der Steuerhebung beauftragten Aemter und Personen für jeden aus ihrer Saumseligkeit entstehenden Schaden, bleiben fortan in aller Kraft, und werden hiemit neuerdings ausgesprochen und bestätigt. — §. 3. Die gegenwärtige Verordnung soll auf die zur Zeit der Kundmachung derselben bereits rückständigen Steuern keine Anwendung finden. — Laibach am 2. April 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und  
Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Gubernialrath.

3. 567. (1)

Nr. 7107.

**Circular e.**

Erläuterung einiger Vorschriften des Patentens vom 14. Februar 1804, Z. 652, und der Hofdecrete vom 21. Juni 1805, Z. 734, und 16. April 1830, Z. 2459, der Justiz-Gesetzsammlung, in Gemäßheit der allerhöch-

(3. Amts-Blatt Nr. 48 d. 21. April 1840.)

sten Entschliessung vom 29. Februar 1840, für die Landtafel und Grundbücher. — Bezüglich der Vorschriften d. s. Patentens vom 14. Febr. 1804, Z. 652, und der Hofdecrete vom 21. Juni 1805, Z. 734, und 16. April 1830, Z. 2459 der Justiz-Gesetzsammlung, wird in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung vom 29. Februar 1840, für die Landtafel und Grundbücher Folgendes bestimmt: 1) Die Anordnung des §. 2 des Patentens vom 14. Febr. 1804, Z. 652, nach welcher abweisliche Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung in den öffentlichen Büchern angebracht werden müssen, ist sammt den übrigen sich hierauf beziehenden Bestimmungen auch auf die abweislichen Bescheide über alle im Wege der Execution überreichten Gesuche anzuwenden, deren Bewilligung eine Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Folge haben würde. — 2) Alle an die zweite oder dritte Instanz gerichteten Recurse, sowohl wider abschlägige, als auch wider bewilligende Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung, oder über die in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Executionsgesuche ohne Unterschied, sind innerhalb 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bei dem Richter erster Instanz, oder der den ersten Bescheid erlassen hat, zu überreichen. — 3) Wenn nach der Vorschrift der Gesetze das Gesuch nicht unmittelbar bei der Realinstanz, sondern bei einem andern Gerichte eingebracht wird, so muß dieses Gericht seinen abschlägigen Bescheid an die Realinstanz zur Anmerkung in dem öffentlichen Buche übersenden. — In diesem Falle wird dem Gesuchsteller die Priorität nur von dem Tage gesichert, an welchem das Ersuchen des Gerictes an die Realinstanz gelangt. — 4) Im Uebrigen sind die im Eingange erwähnten Vorschriften, wie bisher zu beobachten. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decees ddo 10. März l. J., Z. 7717, hiemit allgemein kund gemacht. — Laibach am 2. April 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und  
Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Gubernialrath.

3. 566. (1)

Nr. 8924.

**Kundmachung.**

Durch die Pensionirung des k. k. Kreis-Ingenieurs und Straßen-Commissärs Joseph Maria Ducati in Trient, ist dessen Dienstes-

stelle mit dem jährlichen Gehalt von 700 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche bis 10. Mai d. J. dieser Landstelle entweder unmittelbar oder im Wege ihrer vorgesetzten Behörde vorzulegen, und sich darin mit legitimen Zeugnissen über ihre theoretischen und practischen Kenntnisse im Kaufsache, ihre bisherige Dienstleistung, Alter und Sprachkenntnisse, besonders der vollständigen Kenntniß der italienischen Sprache und über die Moralität auszuweisen. — Innsbruck am 28. März 1840. K. K. Gubernium für Tyrol und Vorarlberg.

Franz Freiherr v. Spiegelfeld,  
k. k. Gubernial-Secretär.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

Z. 531. (3) Nr. 5518.

**Circular e.**

Wegen Sicherstellung der Verpflegung des Baron. Godner Infanterie-Regimentes zu Krainburg. — Zur Verpflegung des Baron Godner Infanterie-Regimentes durch Krainburg werden daselbst am 2. Juni 1448 Brod-, 8 Hafer-, 6 <sup>4</sup>/<sub>10</sub> Heu-Portionen; am 7. Juni 751 Brod-, 11 Hafer- und 8 <sup>8</sup>/<sub>10</sub> Heu-Portionen benöthiget. — Zur Sicherstellung dieses Bedarfes wird in der Bezirks-Kanzlei zu Krainburg am 25. d. M. Vormittags um 10 Uhr die Subarendirungs-Verhandlung abgehalten werden. Wozu alle Unternehmungslustigen zu erscheinen eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 13. April 1840.

Z. 530. (3) Nr. 5516

**K u n d m a c h u n g**

Den bestehenden Vorschriften gemäß ist der Bedarf an den Beleuchtungsartikeln für die hiesige Garnison und die Epoche vom 1. Mai bis Ende October 1840. in der zweiten Hälfte des l. M. im Wege der Subarendirung sicher zu stellen. — Das Erforderniß für diese Zeit ist monatlich 12 Pf. Lichter und 20 Maß Brennöl. — Die dießfällige Verhandlung wird am 23. l. M. beim Kreisamte Neustadt abgehalten werden, an welchem Tage sich die Uebernahm-lustigen dortorts einzufinden haben. — K. K. Kreisamt Neustadt am 7. April 1840.

**Ämthliche Verlautbarungen.**

Z. 570. (1) Nr. 4776/646

**Concurs-Ausschreibung**

zur Besetzung einer Amtschreibersstelle. — Bei dem Bezirksamte Michelstetten zu Krainburg ist die zweite Amtschreibersstelle mit einem jährlichen Gehalte von Dreihundert Gulden M. M.,

dem Quartiergelde jährlicher Vierzig Gulden M. M. und dem Deputate jährlicher sechs Wiener Klafter harten Brennholzes in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung hiemit der Concurs bis 20. k. M. Mai eröffnet wird.

— Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche vor Ablauf des Concurs-Termins im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu leiten, und sich dann über ihre bisherige Dienstleistung, erworbenen Kenntnisse in der Landamtiung, Moralität, und insbesondere über den vollen Besitz der krainischen Sprache auszuweisen, übrigens aber anzuzeigen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des gedachten Bezirksamtes verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrisch vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 14. April 1840.

Z. 573. (1) Nr. 1179.

**Concurs-Verlautbarung.**

Bei dem k. k. Postinspectorate zu Klagenfurt ist die zweite provisorische Briefträgerstelle mit 200 fl. jährlichem Gehalte und Amtskvora, gegen Erleg einer entweder in Barem oder mittelst pupillarmäßig versicherter Hypothekarschuldverschreibung zu leistenden Caution, im Besoldungsbetrage, zu verleihen. — Was gemäß Decret der wohlhöchlichen k. k. obersten Hofpostverwaltung ddo. 14. l. M., Z. 4959, mit dem Beifügen verlautbart wird, daß Jene, die sich um diese Stelle zu bewerben gedenken sollten, ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten Gesuche längstens bis 17. k. M. bei dieser Oberpostverwaltung einzubringen haben. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 19. April 1840.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 568. (1) Nr. 1074.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Franz Pischur von Piauzbüchel wider Lorenz Geber von Bresovitz, wegen schuldigen 87 fl. c. s. c. die executive Feilbiethung der dem Executen gehörigen, auf 123 fl. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, als: 2 Ochsen, 2 Kühe und 1 Kolbinn, bewilligt, und deren Vornahme auf den 6. und 18. Mai, dann 4. Juni l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in Loco Bresovitz mit dem Beifuge anberaumt worden, daß diese Fahrnisse, falls sie bei der ersten oder zweiten Feilbiethungstagsagung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden.

Laibach am 28. März 1840.